



Was bedeutet ADR?

Mit ADR wird das „Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ bezeichnet. Die Abkürzung kommt aus dem französischen Titel „**A**ccord européen relatif au transport international des marchandises **D**angereuses par **R**oute“. In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE).

Mehrere Festlegungen aus diesem durch EU-Verordnung europaweit verbindlichem Regelwerk sind für die Brandschutzbranche von besonderem Interesse. Im Folgenden sind einige konkrete Festlegungen aus der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung aufgeführt.

1. Wie müssen Gefahrgutfahrzeuge mit Feuerlöschern ausgestattet werden, welche Feuerlöscher sind auszuwählen, wie müssen diese Feuerlöscher gekennzeichnet werden und welche wiederkehrenden Prüfungen sind durchzuführen? Die wesentlichen Ausführungen hierzu finden sich im Abschnitt 8.1.4 Feuerlöschhausrüstung

8.1.4 Feuerlöschhausrüstung

8.1.4.1 Die folgenden Vorschriften gelten für Beförderungseinheiten, die andere gefährliche Güter als die in Unterabschnitt 8.1.4.2 genannten befördern:

- a) Jede Beförderungseinheit muss mit mindestens einem tragbaren Feuerlöschgerät für die Brandklassen¹⁾ A, B und C mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel) ausgerüstet sein, das geeignet ist, einen Brand des Motors oder des Fahrerhauses der Beförderungseinheit zu bekämpfen;
- b) Zusätzliche Geräte sind wie folgt vorgeschrieben:
 - (i) für Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Masse von mehr als 7,5 Tonnen ein oder mehrere tragbare Feuerlöschgeräte für die Brandklassen¹⁾ A, B und C mit einem gesamten Mindestfassungsvermögen von 12 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel), von denen mindestens eines ein Mindestfassungsvermögen von 6 kg haben muss.
 - (ii) für Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Masse von mehr als 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen ein oder mehrere tragbare Feuerlöschgeräte für die Brandklassen¹⁾ A, B und C mit einem gesamten Mindestfassungsvermögen von 8 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel), von denen mindestens eines ein Mindestfassungsvermögen von 6 kg haben muss;
 - (iii) für Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Masse von höchstens 3,5 Tonnen ein oder mehrere tragbare Feuerlöschgeräte für die Brandklassen¹⁾ A, B und C mit einem gesamten Mindestfassungsvermögen von 4 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel);
- c) Das Fassungsvermögen des (der) gemäß Absatz a) vorgeschriebenen



Feuerlöschgerätes (Feuerlöschgeräte) darf von dem gesamten Mindestfassungsvermögen der gemäß Absatz b) vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte abgezogen werden.

8.1.4.2 Beförderungseinheiten, die gefährliche Güter gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 befördern, müssen mit mindestens einem tragbaren Feuerlöschgerät für die Brandklassen¹⁾ A, B und C mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel) ausgerüstet sein.

8.1.4.3 Die Löschmittel müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teile 1 bis 6 (EN 3-1:1996, EN 3-2:1996, EN 3-3:1994, EN 3-4:1996, EN 3-5:1996, EN 3-6:1995) erfüllen.

Ist das Fahrzeug mit einer festen, automatischen oder leicht auszulösenden Einrichtung zur Bekämpfung eines Motorbrandes ausgerüstet, so muss das tragbare Feuerlöschgerät nicht zur Bekämpfung eines Motorbrandes geeignet sein. Die Löschmittel müssen so beschaffen sein, dass sie weder im Fahrerhaus noch unter Einwirkung der Hitze des Brandes giftige Gase entwickeln.

8.1.4.4 Die den Vorschriften des Unterabschnitts 8.1.4.1 oder 8.1.4.2 entsprechenden tragbaren Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der nachgeprüft werden kann, dass die Geräte nicht verwendet wurden.

Außerdem müssen sie mit einem Konformitätszeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm sowie, je nach Fall, mit einer Aufschrift mit mindestens der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen sein.

Die Feuerlöschgeräte müssen in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden, um die Funktionssicherheit zu gewährleisten.

8.1.4.5 Die Feuerlöschgeräte müssen so auf der Beförderungseinheit angebracht sein, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sind. Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass die Feuerlöschgeräte so gegen Witterungseinflüsse geschützt sind, dass ihre Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt ist.

¹⁾ Für die Definition der Brandklassen siehe Norm EN 2: 1992 Brandklassen.

Feuerlöscher sind für Gefahrgutfahrzeuge und Autobusse vorgeschrieben. In einigen Ländern (z. B. Belgien und Polen) gibt es auch die Pflicht in PKW Feuerlöscher mitzuführen. Wenngleich nicht für alle Fahrzeuge eine solche Vorschrift besteht, so ist es doch empfehlenswert immer einen Feuerlöscher mitzuführen. Im LKW sollte mindestens ein 6 kg-Feuerlöscher und im PKW ein 2 kg-Feuerlöscher mitgeführt werden, um im Brandfall sich selbst und anderen helfen zu können.



2. Wie müssen Feuerlöscher, die als Fracht per LKW transportiert werden, gekennzeichnet sein? Die wesentlichen Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel 3.2 und der dazugehörigen Tabelle A. Besonders wichtig ist die dort aufgeführte Sondervorschrift 594.

3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter
Auszug aus Tabelle A

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	
									Anweisungen 4.1.4	Sondervorschriften 4.1.4	Zusammenpackung 4.1.10	Anweisungen 4.2.5.2 7.3.2	Sondervorschriften 4.2.5.3
1044	FEUERLÖSCHER mit verdichtetem oder verflüssigtem Gas	2	6A	2.1.1.3	5.2.2	3.3	LQ0	E0	P003		MP9		

UN-Nummer	Name und Beschreibung	ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
		Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung	Betrieb	
3.1.2		4.3	4.3.5, 6.8.4	9.1.1.2	1.1.3.6 (8.6)	7.2.4	7.3.3	7.5.11	8.5	5.3.2.3
1044	FEUERLÖSCHER mit verdichtetem oder verflüssigtem Gas				3 (E)			CV9		

3.3 Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften

Auszug aus 594

594

Folgende Gegenstände, die nach den Vorschriften des Herstellerlandes hergestellt und befüllt und in einer starken Außenverpackung verpackt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR:

- UN1044 Feuerlöscher, wenn sie mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind.

Die FEUCOM Feuerlöscher erfüllen die Anforderungen an die Verpackung und sind mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen und daher gemäß Sondervorschrift 594 von den Bestimmungen des ADR ausgenommen.

3. **Wie und wann müssen π gekennzeichnete Flaschen wiederkehrend geprüft werden? Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Prüfungen leitet sich aus dem Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 und den Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.1.6 bzw. 6.2.3.5 ab.**

4.1.4.1 Anweisungen für die Verwendung von Verpackungen

Auszug aus P 200
Wiederkehrende Prüfungen

- (8) Nachfüllbare Druckgefäße sind nach den Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.1.6 bzw. 6.2.3.5 wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.



- (9) c) alle 10 Jahre an Druckgefäßen zur Beförderung von Gasen der Klassifizierungs-codes 1 A, 1 O, 1 F, 2 A, 2 O und 2 F.
(Hinweis: Kohlendioxidflaschen haben die UN-Nummer 1013 und den Klassifizierungscode 2 A)

6.2.1.6 Wiederkehrende Prüfung

6.2.1.6.1 Nachfüllbare Druckgefäße mit Ausnahme von Kryo-Behältern sind durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle nach folgenden Vorschriften wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Prüfung der äußeren Beschaffenheit des Druckgefäßes und Überprüfung der Ausrüstung und der äußeren Kennzeichnungen;
- b) Prüfung der inneren Beschaffenheit des Druckgefäßes (z. B. innere Prüfung, Überprüfung der Mindestwanddicke);
- c) Überprüfung der Gewinde, sofern Anzeichen von Korrosion vorliegen oder sofern die Ausrüstungsteile entfernt werden;
- d) Flüssigkeitsdruckprüfung und gegebenenfalls Prüfung der Werkstoffbeschaffenheit durch geeignete Prüfverfahren;
- e) Prüfung der Bedienungsausrüstung, anderer Zubehörteile und Druckentlastungseinrichtungen bei der Wiederinbetriebnahme.

- Bem. 1. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf die Flüssigkeitsdruckprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzt werden, sofern dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.
2. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf die Flüssigkeitsdruckprüfung für Flaschen oder Großflaschen durch eine gleichwertige Prüfmethode ersetzt werden, die auf akustischer Emissionsprüfung, Ultraschalluntersuchung oder einer Kombination aus akustischer Emissionsprüfung und Ultraschalluntersuchung beruht.
3. Hinsichtlich der Fristen für die wiederkehrende Prüfung siehe Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200.

Bahmer Feuerschutz

Benzachring 43
74336 Brackenheim-Meimsheim
Tel.: 07135/14288
Fax.: 07135/939597
Mobil: 0163/5494566
E-Mail: BahmerFeuerschutz@t-online.de
www.BahmerFeuerschutz.de